

Aktenzeichen: 4 AZR 600/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. März 1986
- 4 AZR 600/84 -

I. Arbeitsgericht Bayreuth Urteil vom 20. Januar 1983
- Ca 616/82 H -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg Urteil vom 22. März 1984
- 8 (4) Sa 26/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Höhe eines tariflichen Pauschallohns bei Kurzarbeit

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Textilindustrie; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordbayerischen Textilindustrie vom 18. Mai 1973 (MTV) §§ 4 und 5; Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordbayerischen Textilindustrie vom 18. Mai 1982 (LTV) § 3; BGB § 615 Betriebsrisiko; AFG § 63

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

· Pauschbetrag bei Tariflohnerhöhung in bayerischer Textilindustrie ist Arbeitslohn; anteilige Kürzung bei Kurzarbeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 600/84

8 (4) Sa 26/83 Nürnberg

Verkündet am
19. März 1986

Haus
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 22. März 1984 - 8 (4) Sa 26/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

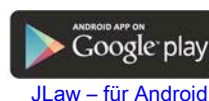
Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Textil-Bekleidung angehörende Kläger steht seit Oktober 1959 als Weber in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten, die Mitglied des Verbandes der nordbayerischen Textilindustrie e.V. ist. Im Mai 1982 sind infolge von Kurzarbeit 34,25 Stunden der monatlichen Arbeitszeit des Klägers ausgefallen. Im Hinblick darauf hat die Beklagte einen nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordbayerischen Textilindustrie vom 18. Mai 1982 (LTV) für diesen Monat zu zahlenden Pauschalbetrag von 20,-- DM brutto beim Kläger anteilig um 4,08 DM gekürzt.

Mit seiner am 29. Juli 1982 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung dieses Betrages nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die Beklagte sei zur Minderung des Pauschalbetrages nicht berechtigt gewesen. Dabei handele es sich nämlich nicht um erhöhten Tariflohn. Vielmehr sei die einmalige Zahlung des Betrages von 20,-- DM von den Tarifvertragsparteien als Sonderleistung beschlossen worden, um auch für den Monat Mai 1982 noch "etwas sichtbar zu machen". Die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung folge auch daraus, daß aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen tariflichen Norm lediglich bei Teilzeitbeschäftigten eine Kürzung des Pauschalbetrages möglich sei. Diese tarifliche Regelung könne auf von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer nicht übertragen werden. Ihnen solle zumindest nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang der volle Pauschalbetrag zukommen. Das bestätigten auch die besonderen tariflichen Regelungen für eine Jahressonderzahlung, für Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen. Hätten von Kurzarbeit betroffene Arbeiter ausgeschlossen werden sollen, hätte es einer entsprechenden besonderen tariflichen Regelung bedurft, die jedoch fehle. Demgemäß hat der Kläger beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4,08 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen stehe den Arbeitern, soweit Kurzarbeit angefallen sei, der eingeklagte Pauschalbetrag nicht zu. Ganz allgemein und nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen sei von dem arbeitsrechtlichen Grundsatz auszugehen, daß prinzipiell nur geleistete Arbeit zu vergüten sei. Schon deswegen stehe der eingeklagte Anteil des tariflichen Pauschalbetrages, bei dem es sich um echten Arbeitslohn und nicht um eine irgendwie geartete Sozialleistung handele, dem Kläger nicht zu. Zumindest der tarifliche Gesamtzusammenhang bestätige ausdrücklich ihre Rechtsauffassung. Wenn der Pauschalbetrag Teilzeitbeschäftigten nur anteilig zustehe, habe dasselbe nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien auch bei Kurzarbeit zu gelten. Daher habe hierfür auch keine besondere Regelungsbedürftigkeit bestanden. Auf den Inhalt sonstiger Tarifverträge könne sich der Kläger nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

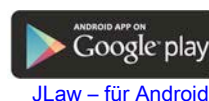
Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger unter Beschränkung der Zinsforderung auf den dem eingeklagten Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts galt aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordbayerischen Textilindustrie vom 18. Mai 1982 gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Mit dem Landesarbeitsgericht ist von § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrages (LTV) auszugehen, worin im einzelnen bestimmt wird:

Die Lohnsätze des Lohntarifvertrages vom 15. Mai 1981 gelten bis 31. Mai 1982 und werden ab 1. Juni 1982 in den Lohngruppen I bis XII um 4,2 Prozent erhöht.

Auf die sich daraus errechnenden Lohnsätze kommt zur Strukturbereinigung eine weitere Erhöhung von 2 Dpf. in den Lohngruppen von I bis XII.

Für den Monat Mai 1982 erhalten die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden einen Pauschalbetrag in Höhe von DM 20,-- brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Pauschale anteilig. Die Auszahlung erfolgt mit der Mai-Abrechnung.

Keinen Anspruch auf den Pauschalbetrag haben Arbeitnehmer, die vor dem Tag des Vertragsabschlusses aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Wie der Senat in seinem Urteil BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung näher ausgeführt hat, ist mit dem Landesarbeitsgericht bei der Tarifauslegung über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, wie er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat, wobei gleichgewichtig auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen ist. Dabei weisen beide Parteien und das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß vorliegend der reine Tarifwortlaut den streitbefangenen Rechtskomplex unmittelbar nicht regelt. Auf die Gründe für das Fehlen einer entsprechenden konkreten tarifliche Regelung kommt es dagegen nicht an, so daß auch dem weiteren divergierenden Vortrag der Parteien zu der Frage, ob die Tarifvertragsparteien die sich im Falle der Kurzarbeit stellenden Rechtsfragen übersehen haben, nicht weiter nachzugehen ist. Entscheidend sind nämlich weder der Inhalt der Tarifverhandlungen noch etwaige Versäumnisse der



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

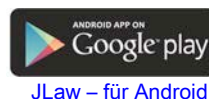
- 5 -

dabei, sondern lediglich der den tarifunterworfenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erkennbare und den Gerichten für Arbeitssachen zur Auslegung zur Verfügung stehende Inhalt der Tarifnormen.

Bei der Würdigung des Sinnes und Zweckes der anzuwendenden Tarifnormen nimmt das Landesarbeitsgericht unter Verwendung der dargestellten zutreffenden Auslegungsgrundsätze mit Recht an, daß es sich bei dem eingeklagten Pauschalbetrag um echten Arbeitslohn handelt. Das leitet das Landesarbeitsgericht sach- und tarifgerecht aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang her. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 LTV sieht nämlich in aller Deutlichkeit und in der allgemein in Lohnтарифen üblichen Art und Weise vor, daß ab 1. Juni 1982 in allen Lohngruppen die Tariflöhne um 4,2 Prozent erhöht werden sollten. Wenn demgegenüber die Tarifvertragsparteien in Unterabs. 3 derselben Tarifnorm anstelle einer prozentualen Lohnerhöhung für den Monat Mai 1982 einen ziffernmäßig festgelegten Pauschalbetrag vorsehen, ohne ihn seiner rechtlichen Wesensart nach näher zu charakterisieren, dann ergibt sich schon aus dem vom Landesarbeitsgericht angestellten Vergleich der beiden Tarifnormen, daß sowohl die allgemeine Lohnerhöhung ab 1. Juni 1982 als auch der Pauschalbetrag für den Monat Mai dieses Jahres denselben rechtlichen Charakter echten Arbeitslohnes haben sollen. Das bestätigt auch die der Tarifnorm von den Tarifvertragsparteien vorangestellte Überschrift "Entlohnung". Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der LTV am 18. Mai 1982 abgeschlossen worden ist, also zu einem Zeitpunkt, als dieser Monat schon zu etwa zwei Dritteln abgelaufen war. Schon im Hinblick darauf haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich aus praktischen Gründen für diesen Monat anstelle einer prozentualen Lohnerhöhung, wie sie nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 LTV ab 1. Juni 1982 wirksam werden sollte, den Pauschalbetrag des Unterabs. 3 treten lassen. Diese Verfahrensweise ist nicht nur üblich, sondern auch rechtlich unbedenklich zulässig (vgl. BAG 38, 118, 121 = AP Nr. 47 zu § 242 BGB Gleichbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auch der weitere tarifliche Gesamtzusammenhang spricht für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts. Die Tarifvertragsparteien bestimmen nämlich in § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 LTV ausdrücklich, daß Teilzeitbeschäftigten der Pauschalbetrag nur anteilig zustehen soll. Gerade aus dieser Regelung der Tarifvertragsparteien wird besonders deutlich, daß der Pauschalbetrag nach ihrem Willen keineswegs losgelöst von dem Ausmaß der jeweiligen Arbeitsleistung oder gar als irgendwie geartete Sozialleistung oder Sonderleistung gewährt werden, sondern Lohncharakter haben sollte und demgemäß volle Arbeitsleistung voraussetzt. Das wiederum entspricht dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatz, daß Arbeitsentgelt grundsätzlich nur für geleistete Arbeit zusteht. Diesen Grundsatz haben die Tarifvertragsparteien in § 5 Abs. 1 des vorliegend ebenfalls nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend geltenden Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordbayerischen Textilindustrie vom 18. Mai 1973 (MTV) aufgenommen.

Der Senat übersieht indessen nicht, daß Arbeitnehmer, die vor dem Tage des Tarifabschlusses, d.h. vor dem 18. Mai 1982, bei tarifunterworfenen Arbeitgebern ausgeschieden sind, nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 LTV keinen Anspruch auf den Pauschalbetrag haben. Hieraus ergeben sich jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits keine rechtserheblichen Schlüsse. Evident hat diese Tarifnorm nämlich ausschließlich praktische Gründe. Die Tarifvertragsparteien wollten den tarifunterworfenen Betrieben alle Schwierigkeiten ersparen, die damit zusammenhängen, daß für die ausgeschiedenen Arbeitnehmer die entsprechenden Lohnanteile hätten nachberechnet, versteuert und ihnen zugeleitet werden müssen.

Gleichwohl liefert jedoch § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 LTV im Hinblick auf den tariflichen Gesamtzusammenhang bedeutsame und entscheidungserhebliche Kriterien. Die Tarifnorm stellt nämlich insoweit klar, daß dem Grunde nach denjenigen Arbeitnehmern,



- 7 -

die nach dem 18. Mai 1982 in tarifunterworfenen Betriebe eingetreten sind, der Pauschalbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 LTV zu zahlen ist. Hinsichtlich dieses Personenkreises läßt aber der tarifliche Gesamtzusammenhang nur die Auslegung zu, daß ihm - wie Teilzeitbeschäftigten - der Pauschalbetrag lediglich anteilig zu zahlen war. Andernfalls hätte der volle Pauschalbetrag beispielsweise auch solchen Arbeitern zugestanden, die erst gegen Ende des Monats Mai in einen tarifunterworfenen Betrieb eingetreten sind und dort nur wenige Tage während ihres Einstellungsmonats gearbeitet haben. Diese Konsequenz haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht beabsichtigt. Dann aber ist mit dem Landesarbeitsgericht auch im Falle von Kurzarbeit von denselben Rechtsgrundsätzen auszugehen.

Das gilt, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend hervorhebt, um so mehr, als die Tarifvertragsparteien im MTV selbst die Möglichkeit von Kurzarbeit normiert haben, von der im Betrieb der Beklagten im Mai 1982 Gebrauch gemacht worden ist. Dazu heißt es in § 4 Abs. 1 MTV:

Wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, kann zur Beschränkung oder Vermeidung von Entlassungen die betriebsübliche Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sieben Werktagen auf weniger als 40 Wochenstunden verkürzt werden, jedoch nur für den ganzen Betrieb oder für einzelne Betriebsabteilungen;

und weiter in Abs. 2 derselben Tarifnorm:

Wird die Arbeitszeit so verkürzt, daß die Gewährung von Kurzarbeitergeld in Frage kommt, so haben Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam die Verpflichtung, die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) über die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu beachten.

Damit bestand im Geltungsbereich der Tarifverträge für die nordbayerische Textilindustrie auf tariflicher Grundlage die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit mit entsprechender Lohnbeschränkung und Ermöglichung des Bezuges von Kurzarbeiter-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

geld. Auch daraus folgert das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß bei Einführung von Kurzarbeit der Pauschalbetrag aus § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 LTV nur anteilig zustehen sollte und es bei dem Gesamtkonzept von § 3 LTV und der §§ 4 und 5 MTV einer entsprechenden besonderen tariflichen Regelung bedurft hätte, wenn er bei Kurzarbeit im Monat Mai 1982 voll hätte gezahlt werden sollen. Für die Folgerungen des Landesarbeitsgerichts spricht auch der allgemeine Rechtscharakter der Kurzarbeitsregelung, auf den das Landesarbeitsgericht ergänzend eingeht. Rechtsterminologisch ist Kurzarbeit die vorübergehende Kürzung der betriebsüblichen, normalen Arbeitszeit mit der Rechtsfolge einer entsprechenden Kürzung des Arbeitsentgelts (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 5. Aufl., § 47 I 1 S. 210 sowie Creifelds Rechtswörterbuch, 8. Aufl., S. 682), wobei an dieser zivilrechtlichen Rechtsfolge nichts ändert, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei Kurzarbeit der Träger der Arbeitslosenversicherung öffentlichrechtliche Leistungen nach den §§ 63 ff. AFG gewährt. Hierauf stellen wiederum die Tarifvertragsparteien ausdrücklich in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MTV ab, so daß mit dem Landesarbeitsgericht von diesen Grundsätzen auch bei der Auslegung von § 3 Abs. 1 LTV auszugehen ist.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht noch richtig aus, daß aus den dargelegten Gründen bei Kurzarbeit für die Höhe des Pauschalbetrages aus § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 LTV eine Tariflücke nicht besteht. Es hebt ebenfalls zutreffend hervor, daß die allgemeinen Grundsätze über die Tragung des Betriebsrisikos durch den Arbeitgeber vorliegend deswegen nicht gelten, weil sie in zulässiger Weise tariflich abbedungen worden sind (vgl. hierzu das Urteil des Senats BAG 42, 94, 97 = AP Nr. 31 zu § 615 BGB Betriebsrisiko mit weiteren Nachweisen), wie schon das Arbeitsgericht näher ausgeführt hatte.

Nach allem erweist sich die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, wie insbesondere der Vergleich mit teilzeitbe-



- 9 -

schäftigten und erst nach Abschluß des LTV in tarifunterworfene Betriebe eingetretene Arbeitnehmer zeigt, zugleich als vernünftig, gerecht, zweckorientiert und praktisch brauchbar, so daß ihr auch im Hinblick darauf der Vorzug zu geben ist (vgl. die Urteile des Senats vom 13. November 1985 - 4 AZR 269/84 - und 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß bezüglich der vor Abschluß des LTV ausgeschiedenen Arbeiter hinsichtlich des vorliegend eingeklagten tariflichen Pauschalbetrages das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchbrochen worden ist. Das hat jedoch ausschließlich die behandelten praktischen Gründe und läßt entgegen der Auffassung des Klägers nicht den Schluß zu, als solle bei im Mai 1982 anfallender Kurzarbeit ungeachtet ihres zeitlichen Ausmaßes der Pauschalbetrag voll gezahlt werden. Aus den dargelegten Gründen, insbesondere im Hinblick auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, kann die Revision auch nicht erfolgreich einwenden, es hätte einer ausdrücklichen tariflichen Regelung bedurft, die in Fällen wie dem vorliegenden eine Kürzung des Pauschalbetrages gestattet. Selbst wenn schließlich, wie die Revision vorträgt, die Tarifvertragsparteien mit dem Pauschalbetrag des § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 für den Monat Mai 1982 noch etwas hätten "sichtbar machen wollen", käme es auf diese Motivation nicht an. Entscheidend ist vielmehr, was sie in den Tarifnormen "sichtbar gemacht haben", was also insoweit Inhalt des Tarifvertrages geworden ist. Danach aber steht dem Kläger der eingeklagte Betrag nicht zu, wobei es ohnehin auf den Inhalt sonstiger Tarifverträge des eigenen und fremder Tarifbereiche nicht ankommt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Dr. Bernerl
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)